

Rundschreiben I/2011

Michael Nau
SteuerberaterJoachim Schlott
SteuerberaterJochen Kampfmann
Steuerberater

Frankfurt, den 28.03.2011

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Hier die Themen, die uns für den ersten Rundbrief des Jahres 2011 wichtig erscheinen:

1. Neuregelung Selbstanzeige
2. Darlehensverträge zwischen Angehörigen
3. Tank- und Geschenkgutscheine
4. Pauschale für private Kfz-Nutzung nicht immer möglich
5. Steuerfreie Gehaltsextras - Erholungsbeihilfe

1. Neuregelung Selbstanzeige

Der Bundestag hat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung beschlossen.

Zuvor hatte der Finanzausschuss am Mittwoch, den 16.3.2011, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen angenommen. Mit dem Gesetz soll insbesondere die Möglichkeit der Selbstanzeige nach § 371 AO neu geregelt werden, um künftig zu verhindern, dass die Möglichkeit der Selbstanzeige als Teil einer Hinterziehungsstrategie missbraucht wird.

Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs müssen Steuerhinterzieher bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Zukunft alle Hinterziehungssachverhalte offenlegen und nicht nur die Bereiche, in denen eine Aufdeckung bevorsteht. Damit sollen sogenannte „Teilselbstanzeigen“ ausgeschlossen werden. Für eine wirksame Selbstanzeige ist künftig erforderlich, dass alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart vollständig offenbart werden. Die strafbefreiende Wirkung tritt – vorbehaltlich der weiteren

Bedingungen – dann für die verkürzte Steuer ein. Unvollständige Selbstanzeigen sind nicht wirksam und führen daher auch nicht zum Abschluss von Verfahren.

Die Rechtsfolge „Straffreiheit“ wird künftig dann nicht eintreten, wenn bei einer der offenbarten Taten Entdeckung droht. Das ist bereits dann der Fall, wenn dem Täter eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu einer der offenbarten Taten bekannt gegeben worden ist.

Der Gesetzentwurf enthält erstmals eine Betragsgrenze, die bestimmt, ab welchem Hinterziehungsbetrag pro Tat – also z.B. bei den Steuerarten Einkommensteuer und Umsatzsteuer für den jährlichen Besteuerungszeitraum – die Rechtsfolge Straffreiheit nicht eintritt. Übersteigt der Hinterziehungsbetrag für die einzelne hinterzogene Steuer hier nach den Betrag von 50.000 €, dann tritt die Rechtsfolge „Straffreiheit“ für diese Steuerverkürzung nicht mehr ein. Um bei höheren Summen Anreize zur Selbstanzeige zu schaffen, soll von Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben der Entrichtung von Steuer und Zins eine freiwillige Zahlung von 5 Prozent der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer zu Gunsten der Staatskasse geleistet wird. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Krafttreten. Mit einer Übergangsregelung soll das Vertrauen der Steuerpflichtigen, die bereits vor Verkündung des neuen Gesetzes eine Selbstanzeige erstattet haben, berücksichtigt werden. Für diese Selbstanzeigen soll § 371 AO a.F. mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass im Umfang der gegenüber der zuständigen Finanzbehörde berichtigten, ergänzten oder nachgeholtten Angaben Straffreiheit eintritt, also eine Teilselbstanzeige noch möglich ist.

2. Darlehensverträge zwischen Angehörigen

Das BMF hat in einem umfangreichen Schreiben die Voraussetzungen für die steuerrechtliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen oder zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen der die Gesellschaft beherrschenden Gesellschafter konkretisiert.

Hierzu führte das BMF u.a. aus: Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung ist, dass der Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen worden ist und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt wird; dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (Fremdvergleich). Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formerfordernisse führt nicht alleine und ausnahmslos dazu, das Vertragsverhältnis steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Die zivilrechtliche Unwirksamkeit des Darlehensvertrages ist jedoch ein besonderes Indiz gegen den vertraglichen Bindungswillen der Vertragsbeteiligten, das zur Versagung der steuerrechtlichen Anerkennung führen kann. Der Darlehensvertrag und seine tatsächliche Durchführung müssen die Trennung der Vermögens- und Einkunftssphären der vertragsschließenden Angehörigen (z.B. Eltern und Kinder) gewährleisten. Eine klare, deutliche und einwand-

freie Abgrenzung von einer Unterhaltsgewährung oder einer verschleierte Schenkung der Darlehenszinsen muss in jedem Einzelfall und während der gesamten Vertragsdauer möglich sein.

3. Tank- und Geschenkgutscheine

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 11. November 2010 anlässlich der Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen Grundsätze zu der Unterscheidung von Barlohn und einem nach dem EStG bis zur Höhe von monatlich 44,00 Euro steuerfreien Sachlohn aufgestellt. Seine bisher anders lautende Rechtsprechung hat der BFH damit ausdrücklich aufgegeben.

Der BFH hat nun eine praxisfreundliche Lösung gefunden: Die Frage, ob steuerpflichtige Barlöhne oder (bis zu 44 EUR/Monat steuerfreie) Sachbezüge vorliegen, entscheide sich nach Auffassung des BFH nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

Nach Meinung der Finanzverwaltung wurde bisher nur dann beispielsweise ein Tankgutschein als Sachzuwendung anerkannt, wenn auf dem Tankgutschein eine konkrete Menge Treibstoff in Litern angegeben war. Gutscheine, die einen Geldbetrag auswiesen, wurden immer als steuerpflichtiger Barlohn gewertet. Diese praxisuntaugliche Gesetzeslage wurde nun vom Bundesfinanzhof aufgehoben. Nach der Entscheidung des Gerichtes handelt es sich auch dann um eine Sachzuwendung, wenn ein auf einen Geldbetrag ausgestellter Tankgutschein an den Mitarbeiter ausgegeben wird. Es wäre wünschenswert, wenn diese Rechtsprechung zeitnah von der Finanzverwaltung umgesetzt würde.

4. Pauschale für private Kfz-Nutzung nicht immer möglich

Sollte bei einem betrieblich genutzten PKW kein Fahrtenbuch geführt werden, kann die private Kfz-Nutzung durch eine pauschale Ermittlung im Wege der sogenannten 1% Regelung ermittelt werden. Hierbei wird 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat als Einnahme versteuert. Die Anwendung der Listenpreismethode war früher immer möglich, wenn das Kfz zu mindestens 10 % betrieblich genutzt wurde. Ab dem Jahr 2006 ist ein betrieblicher Nutzungsanteil von mindestens 50 % notwendig, um die 1 % Regelung anwenden zu dürfen. Bei der Überprüfung der 50 %-Grenze für die Anwendung der 1

%-Regelung werden die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten als betriebliche Fahrten behandelt.

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Auch die Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen können zur Glaubhaftmachung geeignet sein. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, sollte die überwiegende betriebliche Nutzung spätestens jetzt durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. drei Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.

Auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Dies kann in der Regel bei Steuerpflichtigen angenommen werden, die ihr Kfz für eine durch ihren Betrieb oder Beruf bedingte typische Reisetätigkeit benutzen oder die zur Ausübung ihrer räumlich ausgedehnten Tätigkeit auf die ständige Benutzung des Kfz angewiesen sind (z.B. bei Taxiunternehmern, Handelsvertretern, Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzten).

Hat der Stpfl. den betrieblichen Nutzungsumfang des Kfz einmal dargelegt, so ist - wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben - auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann im Einzelfall Anlass für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfangs sein.

5. Steuerfreie Gehaltsextras

Zusätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn ist es möglich, dem Arbeitnehmer einmal jährlich eine steuerfreie Erholungsbeihilfe zu zahlen. Der Höchstbetrag der Beihilfe beträgt 156 EUR jährlich und erhöht sich bei verheirateten Arbeitnehmern um 104 EUR für den Ehegatten bzw. 52 EUR pro Kind. Der Arbeitgeber hat die pauschale Versteuerung (25 % Lohnsteuer) zutragen, während der Arbeitnehmer den Zuschuss steuer- und sozialversicherungsfrei vereinnahmen kann. Die Beihilfe muss in zeitlichem Zusammenhang mit einer Erholungsmaßnahme gezahlt werden, z.B. im Monat vor oder nach dem Urlaub des Arbeitnehmers.

Aktuelle Informationen und Beiträge sowie diesen und die bisher erschienenen Rundbriefe finden Sie jederzeit auch im Mandantenbereich auf unserer Website

www.nau-steuerberatung.com.

Der Inhalt dieses Rundbriefes dient lediglich zur Information und stellt ausdrücklich keine Beratung dar. Alle Angaben und Informationen sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Nau Steuerberatungssozietät keine Haftung.

Mit freundlichen Grüßen

Nau Steuerberatungssozietät

Michael Nau
Steuerberater

Joachim Schlott
Steuerberater

Jochen Kampfmann
Steuerberater